

Merkblatt zum Jugendschutz bei öffentlichen Veranstaltungen mit jugendgefährdendem Charakter

Konzerte, Filmvorführungen, Laserspiel, E-Sports, LAN-Partys, Computerspiele-Messen, Kampfsport und Show-Kämpfe, Ultimate-Fighting, Mixed Martial Arts, Wrestling...

Der Jugendschutz ist ein wichtiger Bestandteil für alle Veranstaltungen, an denen auch Kinder und Jugendliche teilnehmen. Der Jugendschutz sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche Veranstaltungen sicher und unbeschwert erleben können. Ein durchdachtes Jugendschutzkonzept ist die Grundlage für ein gelungenes Miteinander aller Generationen und trägt maßgeblich zum Erfolg einer Veranstaltung und zur Absicherung eines Veranstalters bei.

Wann geht es um eine jugendgefährdende Veranstaltung?

Wenn von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen ausgehen kann, dann ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang Auflagen für den Jugendschutz nötig sind. Die zuständige Behörde erlässt nach einer Einzelprüfung Auflagen für den Aufenthalt von Minderjährigen, oder schließt Minderjährige vom Aufenthalt aus. Damit geht die Behörde nach § 7 Jugendschutzgesetz vor.

Treffen einer oder mehrere der folgenden Punkte auf Ihre Veranstaltung zu, dann ist bei Antragsstellung zu prüfen, ob eine Auflage zum Jugendschutz erfolgen muss:*

- ☐ Konzert/extreme Lautstärke
- ☐ Filmvorführungen (auch auf Veranstaltungen)
- ☐ Laserspiel-Anlagen
- ☐ E-Sports, LAN-Partys, Computerspiele-Messen
- ☐ Kampfsport und Show-Kämpfe
- ☐ Ultimate-Fighting, Mixed Martial Arts
- ☐ Wrestling

In der Praxis:

Der einfachste Weg für Sie als Veranstalter ist eine rechtzeitige, direkte Kontaktaufnahme mit der kommunalen Jugendarbeit im Nürnberger Land. Gemeinsam stellen wir sicher, dass von Ihrer Veranstaltung keine Gefährdung für Kinder und Jugendliche ausgeht. Jeder Fall ist eine Einzelprüfung. Ist laut fachlicher Einschätzung eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen möglich, dann erlassen wir Auflagen, um die Gefährdung auszuschließen oder wesentlich zu mindern. Der Veranstalter hat diese Auflagen dann mit geeigneten Maßnahmen umzusetzen und für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Gerne beraten wir Sie bei der praktischen Umsetzung.

Damit es gelingt:

- ☐ Prüfen Sie bereits vor einer Anzeige der Veranstaltung, ob o.g. Punkte auf Sie zutreffen.
- ☐ Nehmen Sie rechtzeitig Kontakt zu uns auf (mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung).
- ☐ Bewerben Sie die Veranstaltung erst, wenn Sie wissen, ob und welche Auflagen es gibt.

Beratung und weiterführende Information:

Kommunale Jugendarbeit im Kreisjugendring Nürnberger Land

Kontakt: jugendschutz@nuernberger-land.de

*bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nicht um eine vollständige Aufzählung handelt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und bewusst allgemein und verständlich verfasst wurde. Rechtliche Grundlage bilden das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und die bayerischen Vollzugshinweise zum Jugendschutz (VJuSchG).